

- (2) Der Vermessungsantrag ist zu registrieren; seine weitere Behandlung ist nachzuweisen.
50. (1) Die Ausführung und Bearbeitung der beantragten Fortführungsvermessung erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Liegenschaftsvermessungsordnung.
- (2) Für die Berichtigung eines Aufnahmefehlers (Ziffer 20 Absatz 2) gilt Absatz 1 entsprechend.
51. (1) Die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation ist bei der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes zu beantragen.
- (2) Ziffer 44 Absatz 3 und Absatz 4, Ziffer 45, Ziffer 46 und Ziffer 49 gelten entsprechend.